

# RS Vwgh 1994/4/27 93/01/0487

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.04.1994

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1991 §1 Z1;

FKonv Art1 AbschnA Z2;

## Rechtssatz

Durch Hinweise auf die Zerstörung ihres Hauses und des dauernden Beschusses des Krankenhauses, dessentwegen die Asylwerberin dort nicht habe entbinden können, hat sich die Asylwerberin auf die in ihrem Heimatland stattfindenden kriegerischen Auseinandersetzungen bezogen. Damit allein hat sie aber keine asylrechtlich relevante Verfolgung dargetan, weil darin bloß Aktivitäten zu erblicken sind, die die dort lebende Bevölkerung allgemein zu erdulden hat, zumal sich daraus kein Anhaltspunkt ergibt, daß gegen Angehörige der kroatischen Nationalität in ihrem Heimatland gezielt vorgegangen würde und die Asylwerberin zu befürchten gehabt hätte, im Rahmen einer derartigen Gruppenverfolgung unmittelbar betroffen zu sein (Hinweis E 23.2.1994, 93/01/0586)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993010487.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)